

**Positionspapier der
CDU-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz**

unter Leitung der Fraktionsvorsitzenden Julia Klöckner, MdL

**Vorschläge für gesetzliche Regelungen
zur Asylpolitik**

im Vorfeld des Bund-Länder- Gipfels am 24. September 2015

Mainz, 16. September 2015

Im Vorfeld des Bund-Länder-Gipfels am 24. September 2015 schlägt die CDU-Landtagsfraktion folgende gesetzlichen Neuregelungen vor:

Asylverfahren und Rückführungen müssen beschleunigt und vereinfacht werden:

1. Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von § 29a AsylVfG muss erweitert werden. Hierzu gehören nach unserer Auffassung Montenegro, Albanien und Kosovo.
2. Die zulässige Höchstdauer des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) muss verlängert werden, und zwar auf bis zu sechs Monate (statt drei Monaten). Die Residenzpflicht muss entsprechend verlängert werden (Änderung § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 59a Abs. 1 AsylVfG).
3. Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten gemäß § 29a AsylVfG müssen in Erstaufnahmeeinrichtungen bis zum Abschluss des Verfahrens verbleiben, auch über sechs Monate hinaus, im Falle der Ablehnung bis zur Aufenthaltsbeendigung/ Rückführung (Änderung des § 47 Absatz 1 AsylVfG); auch hier muss die Residenzpflicht entsprechend angepasst werden. Zudem sollte in den Erstaufnahmeeinrichtungen im Rahmen der Antragsstellung eine Erfassung biometrischer Daten erfolgen, um festzustellen, ob bereits eine Antragsstellung in einer anderen Erstaufnahmeeinrichtung oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union stattgefunden hat.
4. Wieder eingereiste Folgeantragsteller müssen in den Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden (gesetzliche Klarstellung in § 71 Absatz 2 AsylVfG).
5. Wir brauchen Regelungen zur Erleichterung der Rückführung. Insbesondere sollten Änderungen der Rechtswegzuweisung bei Abschiebungshaft zu den Verwaltungsgerichten und ein Verbot einer über die Abschiebungsandrohung hinausgehenden *zusätzlichen Ausreiseaufforderung* vorgenommen werden.

Wir brauchen eine Anpassung der Regelungen zur Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen:

6. Es muss eine Sachleistungsgewährung für die Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens möglich werden (Bargeldbedarf) (hierfür Änderung § 3 Abs. 1 AsylbLG).
7. Die Leistungseinschränkung für vollziehbar Ausreisepflichtige muss erweitert werden (Änderung des § 1a AsylbLG).
8. Die Leistungseinschränkung für Asylbewerber, für die ein anderer europäischer Mitgliedstaat zuständig ist, muss erweitert werden.

9. Es ist eine Neuregelung der Vorauszahlung längstens für einen Monat nötig (Änderung § 3 Abs. 6 AsylbLG).
10. Wir plädieren für die Einführung der Möglichkeit einer Darlehensregelung insbesondere für Übernahme von Mietkautionen (Änderung § 6 AsylbLG).
11. Es muss eine Bußgeldregelung im AsylbLG aufgenommen werden, die die Streichung der Leistungseinschränkung nach § 5 Abs. 4 AsylbLG (Leistungskürzung bei Ablehnung einer Erwerbstätigkeit) ersetzt (§ 13 AsylbLG).
12. Der Impfschutz für Asylbewerber muss verbessert werden (eine entsprechende Regelung wäre im AsylbLG oder AsylVfG möglich).

Wir brauchen Flexibilisierungen im Bauplanungsrecht und in weiteren Bereichen:

13. Die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften muss erweitert werden (Einbeziehung kommunaler und privater Einrichtungen zur Flüchtlingsunterbringung in § 37 BauGB, befristete Außerkraftsetzung von § 1a BauGB, analoge Anwendbarkeit von § 13a BauGB).
14. Die Nutzung von Bestandsliegenschaften und mobilen Anlagen im sogenannten Außenbereich zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen muss ermöglicht bzw. erweitert werden (§§ 246, 35 BauGB).
15. Wir fordern die generelle Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften in Wohn- und Gewerbegebieten (§ 246 BauGB, §§ 3 und 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO)).
16. Wir brauchen vereinfachte Nutzungsänderungen von Schulen, sonstigen Bildungseinrichtungen und Krankenhäusern zugunsten der Flüchtlingsunterbringung. Bestehende Umnutzungsmöglichkeiten einschließlich Fortbestand des bis zur Umnutzung geltenden Bestandsschutzes trotz Zwischennutzung für die Unterbringung von Flüchtlingen muss ausgeweitet werden (§ 246 BauGB).
17. Die Definition „Flüchtlingsaufnahmeeinrichtung“ soll in die BauNVO aufgenommen werden, um Un-/Zulässigkeitsklärungen zu erleichtern.
18. Wir brauchen die Be- oder Entfristung bauplanungsrechtlicher Erleichterungen (auch für bereits bestehende Erleichterungen) (§ 246 BauGB).
19. Es müssen bundesweit einheitliche Mindeststandards für Errichtung und Ausstattung von EAE und Gemeinschaftsunterkünften durch Musterraumprogramme einschließlich Grundanforderungen an die Bauweise festgelegt werden, etwa betreffend Barrierefreiheit.

20. Der soziale Wohnungsbau soll zur Deckung des Gesamtbedarfs verstärkt werden.
21. Lärmschutzanforderungen: Die bei der Einrichtung von Unterkünften als Orientierungswerte zu berücksichtigenden Maßstäbe der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) sollten für Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte maßvoll gelockert werden.
22. Erleichterungen im Vergaberecht im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen (insbesondere Bau- und Dienstleistungen, Beschaffung von Zelten und Containern usw.), insbesondere:
- Auftragsvergabe durch freihändige Vergabe oder Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb,
 - Verzicht auf Vergleichsangebote bei der Auftragsvergabe,
 - Prüfung, ob vergaberechtliche Vorgaben für Flüchtlingsunterbringung ausgesetzt werden können.
23. Energetische Standards sollten durch Gesetz abgesenkt oder befristet ausgesetzt werden, um insbesondere Bestandsbauten ohne hohe Investitionskosten für energetische Ertüchtigung für die Flüchtlingsunterbringung nutzen zu können.

Die Integration anerkannter Flüchtlinge und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive muss verbessert werden:

24. Wir plädieren für eine Berufszulassung für geflüchtete Ärztinnen und Ärzte zur Mitwirkung an der ärztlichen Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen (Änderung der Bundesärzteordnung)
25. Der Bundesfreiwilligendienst sollte noch stärker als bisher für die Integrationsarbeit für anerkannter Flüchtlinge und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive geöffnet werden.
26. Integrationskurse sollten für Asylbewerber und Geduldete mit jeweils guter Bleibeperspektive geöffnet werden (§§ 43 ff AufenthG und Folgeänderungen).
27. Das Bundesprojekt „Early Intervention“ sollte deutlich ausgeweitet werden.
28. Es sollte eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an Bundesagentur für Arbeit geschaffen werden. (hierfür Änderung des § 8 AsylVfG nötig).
29. Das Leiharbeitsverbot für Asylbewerber und Geduldete sollte gelockert werden.